



Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Nidwalden 2006

Zusammenfassung

1. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren.

2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem vom Regierungsrat jährlich festgelegten prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet.

3. Breite Information der Versicherten

Über 9'350 Steuerpflichtige wurden im April 2006 persönlich informiert. Bis Ende August gingen 9'379 Anmeldungen ein.

4. Verarbeitung der Anmeldungen

7'472 Anmeldungen (80%) konnten gutgeheissen werden. 1'711 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. 196 weitere Fälle wurden sistiert, weil noch keine definitiven Steuerzahlen vorlagen.

5. 32% der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt 39'866 Personen. Zirka 32% der Bevölkerung, nämlich 12'705 Versicherte haben im Jahr 2006 Prämienverbilligungen erhalten. Diese Versicherten leben in 6'791 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von 11.237 Mio. Franken ausgerichtet.

A Ein Gesetzauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft. Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine so genannte "Kopfprämie". Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits müssen die Kantone für mindestens 50 Prozent der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen; andererseits finanzieren Bund und Kantone Prämienverbilligungen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern individuell gewährt. Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG lautet: *"Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen."*

B Die Einföhrungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden

An der Landsgemeinde vom 28. April 1996 hat das Landvolk dem kantonalen Einföhrungsgesetz zum KVG zugestimmt (NG 742.1). Der Landrat konnte schon am 24. April 1996 die entsprechende Vollziehungsverordnung (NG 742.11) verabschieden.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

C Eine Vergleichsrechnung als Basis

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet.

Die Prämienbelastung wird aufgrund von Jahresrichtprämien gemessen. Sie wurden für das Jahr 2006 wie folgt festgelegt: Fr. 2'532.00 für Erwachsene, Fr. 2'004.00 für Jugendliche in Ausbildung und Fr. 636.00 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Die massgebenden Jahresprämien werden verbilligt, soweit sie den für das Jahr 2006 festgelegten Selbstbehalt von **8%** des Steuerwertes übersteigen.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2004 oder allenfalls der Periode 2003. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen und 3% des Reinvermögens.

Anhand einer 'Standard-Familie' mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem dargestellt werden:

a) Massgebende Jahresprämien				
Erwachsene	Fr. 2'532.—	2	Fr. 5'064.—	
Kinder	Fr. 636.—	2	Fr. 1'272.—	
= Massgebende Jahresprämie				Fr. 6'336.00
b) Massgebende finanzielle Verhältnisse				
Reineinkommen		Fr. 40'000.—	Fr. 40'000.—	
Reinvermögen		Fr. 60'000.—		
Davon	3%	Fr. 1'800.—	Fr. 1'800.—	
= Massgebender Steuerwert			Fr. 41'800.—	
./. Fixer Selbstbehalt des Steuerwertes			8%	Fr. 3'344.00
Prämienverbilligung				Fr. 2'992.00

Aufgrund dieses linearen Systems bestehen denn auch keine absoluten Einkommensgrenzen für die Prämienverbilligung, sondern die Einkommensgrenze wird aufgrund der Familienstruktur und der entsprechenden Prämienbelastung bestimmt.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar.

Reineinkommen	Prämienverbilligung	Prämienbelastung vor IPV gemessen am Reineinkommen	Prämienbelastung nach IPV gemessen am Reineinkommen	Verbilligungsfaktor gemessen an der Prämienbelastung
SFr. -	SFr. 6'336.00	----	----	100.00%
SFr. 5'000.00	SFr. 5'936.00	126.72%	8.00%	93.69%
SFr. 10'000.00	SFr. 5'536.00	63.36%	8.00%	87.37%
SFr. 15'000.00	SFr. 5'136.00	42.24%	8.00%	81.06%
SFr. 20'000.00	SFr. 4'736.00	31.68%	8.00%	74.75%
SFr. 25'000.00	SFr. 4'336.00	25.34%	8.00%	68.43%
SFr. 30'000.00	SFr. 3'936.00	21.12%	8.00%	62.12%
SFr. 35'000.00	SFr. 3'536.00	18.10%	8.00%	55.81%
SFr. 40'000.00	SFr. 3'136.00	15.84%	8.00%	49.49%
SFr. 45'000.00	SFr. 2'736.00	14.08%	8.00%	43.18%
SFr. 50'000.00	SFr. 2'336.00	12.67%	8.00%	36.87%
SFr. 55'000.00	SFr. 1'936.00	11.52%	8.00%	30.56%
SFr. 60'000.00	SFr. 1'536.00	10.56%	8.00%	24.24%
SFr. 70'000.00	SFr. 736.00	9.05%	8.00%	11.62%
SFr. 80'000.00	SFr. -	7.92%	7.92%	0.00%

D Breite Information und einfaches Anmeldeverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im April 2006 in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt über 9'350 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. Die Versicherten konnten aufgrund der persönlichen Information und anhand eines ansprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende August 2006 eine Anmeldung einreichen wollten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals in zeitgemässer und kundenfreundlicher Art orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie die Klöster wurden direkt informiert. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter www.ausgleichskasse.ch zur Verfügung.

Unter www.ausgleichskasse.ch können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommensschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vorgedruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und ein frei wählbares Auszahlungskonto angegeben werden müssen. Weil die Auszahlung direkt an die Versicherten erfolgte und Richtprämien verwendet wurden, musste keine Kopie des Versicherungsausweises der Krankenkasse eingereicht werden.

E Hoher Rücklauf

Die Informationskampagne über die Prämienverbilligung fand einen sehr guten Anklang. Bis zum Einreichungsdatum Ende August gingen 9'379 Gesuche ein. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von 16'045 Personen, das sind 40% der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. Die zusätzlichen 681 Fälle mit Ergänzungsleistung (EL) wurden separat verarbeitet, da die Prämienverbilligung monatlich über die EL ausbezahlt wird.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

GEMEINDEN	ANZAHL VERSICHERTE
Beckenried	1'103
Buochs	2'164
Dallenwil	884
Emmetten	462
Ennetbürgen	1'438
Ennetmoos	862
Hergiswil	1'491
Oberdorf	1'296
Stans	3'043
Stansstad	1'480
Wolfenschiessen	1'141
autom. Anmeldung EL-Bezüger	681
TOTAL	16'045

Es haben sechs Krankenkassen für insgesamt 217 Versicherte Ansprüche auf eine Dritt- auszahlung geltend gemacht. Die Inkassohilfe 'Prämienverbilligung' steht den Krankenkassen einfach und kostenlos zur Verfügung.

F Verarbeitung der Anmeldungen

Die Versicherten erhielten vorgedruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterschreiben. Einreichort war die Gemeinde. Nach der Prüfung der Personalien durch die Gemeinden oder die Fremdenpolizei gingen die Unterlagen an die Ausgleichskasse.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien angepasst. Daten, die jährlich ändern können (z.B. Bankkonto usw.) wurden in anderen Programmteilen erfasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.).

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Wenige Tage später - nicht erst nach Ablauf der Einsprachefrist von dreissig Tagen - erfolgte die bargeldlose Auszahlung auf das gewünschte Konto.

ART DER ERLEDIGUNG	ANZAHL FÄLLE	IN %
Negativ, da Frist verpasst	40	0.43
Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden	13	0.14
Positive EL-Fälle	681	7.26
Sistierungen	196	2.09
Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag	47	0.50
Negativ, da zu hohe Steuerwerte	1'499	15.98
andere Gründe	112	1.19
Positive Fälle (ohne EL)	6'791	72.41
TOTAL	9'379	100.00

Insgesamt konnten 7'472 Fälle positiv entschieden werden; das sind 80% der Anmeldungen. Negative Entscheide wurden 1'711 (18%) erlassen. Rund 196 Fälle wurden sistiert (2%). Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden dann ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steuerveranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse gingen sechs Einsprachen ein. Es wurden zwei Fälle an das kantonale Versicherungsgericht weiter gezogen. Eine Beschwerde wurde abgewiesen und der zweite Fall ist noch pendent.

G Wirkungsbereich der Prämienverbilligung

28% der Nidwaldner Bevölkerung von rund 39'866 Personen haben im Jahr 2006 Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Nach Geschlecht verteilt sind es 6'192 männliche und 6'513 weibliche Versicherte. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

VON	BIS	BEZÜGER
0	5	1'012
6	10	1'071
11	15	1'041
16	18	818
19	20	829
21	25	1'274
26	30	706
31	35	755
36	40	991
41	45	969
46	50	719
51	55	484
56	60	429
61	65	368
66	70	331
71	75	298
76	80	279
81	85	183
86	90	93
91	95	45
96	100	9
Über 100		1
TOTAL BEZÜGER		12'705

Knapp ein Drittel (31%) der Bezüger sind unter 18 Jahre alt. Nur 9.75% sind älter als 65 Jahre.

Die 12'705 Bezüger leben in insgesamt 6'791 Haushalten, wobei ein Bezüger begrifflich aus gemeinsam besteuerten Personen gebildet wird.

Ausbezahlter Jahresbetrag	Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt						Total Haushalte
	1	2	3	4	5	6	
1 - 600	804	299	95	151	29	9	1'387
601 - 1'200	1'228	276	101	174	55	6	1'840
1'201 - 2'400	1'808	381	162	274	113	30	2'768
2'401 - 3'600	240	134	39	89	68	36	606
3'601 - 4'800		24	32	30	12	17	115
4'801 - 6'000		31	12	10	4		57
6'001 -12'000				12	3	3	18
> 12'000							
Insgesamt	4'080	1'145	441	740	284	101	6'791

H Finanzen

Gemäss Bundesrat musste der Kanton Nidwalden im Jahr 2006 mindestens 50% der nach Art. 66 KVG notwendigen Gelder von Fr. 19'626'634.00 und somit 9'813'317.00 Franken zweckgebunden für die Prämienverbilligung verwenden. Der Landrat stellte im Budget 2006 mehr als das bundesrechtliche Minimum, nämlich 11'350'000.00 Franken zur Verfügung.

Zwischen Januar und Dezember 2006 erfolgten mehrere Auszahlungsläufe. Insgesamt wurden 11'237'079.65 Franken ausbezahlt.

Die Minderauszahlung zum Budget betrug Fr. 112'920.35 Die Budgetunterschreitung liegt bei rund 1% Prozent.

I Revison

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 05.12.1994 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

J Dank

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben.

Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, dem Amt für Justiz, dem Amt für Migration, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit, der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG sowie der AHV-Zweigstellen und Einwohnerämter in den Gemeinden.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

K Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Behörden und Partnerinstitutionen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.ausgleichskasse.ch in das Internet gestellt.

6371 Stans, im Januar 2007

Ausgleichskasse Nidwalden
Direktor

Andreas Dummermuth